

Fürstenthümern Benevent und Ponte Corvo, nur mit Ausnahme des am linken Poufer gelegenen Theiles von Ferrara, und des bei Frankreich bleibenden Avignons, zurück.

Da aber die einzelnen Provinzen des Kirchenstaates längere Zeit hindurch unter Constitutionen gestanden hatten, und das Lehnssystem in denselben völlig abgeschafft gewesen war; so erließ der Papst für die bessere Gestaltung des Innern am 6. July 1816 zwar keine neue Constitution, aber doch ein zweckmäßiges organisches Decret, worauf der Connetable Colonna der erste Baron des Landes war, der, nach den Absichten des Papstes, das Beispiel gab, auf alle Baronalrechte seiner Lehen, deren er sieben und zwanzig im Kirchenstaate besaß, zu verzichten. — Das Gebiet des Staates ward darin in 17 Delegationen eingetheilt, und eine Commission aus römischen Rechtsgelehrten zum Entwerfen eines neuen Gesetzbuches, so wie eine Commission aus drei Cardinälen zur Abfassung eines neuen Studienplanes ernannt.

Der kleine, im Kirchenstaate gelegene, Freistaat S. Marino, der nur aus einer Stadt und vier Dörfern, mit ungefähr 6000 Einwohnern besteht, behielt selbst unter den Stürmen der Revolutionszeit seine Selbstständigkeit und seine alte Verfassung.

7) Neapel und Sicilien.

Der König Ferdinand 4. von Neapel und Sicilien hatte am 10. Oct. 1796 einen Frieden mit Frankreich geschlossen, ohne Abtretung irgend eines Landes.

striches. — Nachdem aber die Franzosen Rom in eine Republik verwandelt hatten, und von Nelson bei Abusir besiegt worden waren, drangen die Neapolitaner (23. Nov. 1798) für die Herstellung des Papstes in den Kirchenstaat ein. Sie wurden aber von dem Generale Championet besiegt, der sich darauf gegen Neapel wandte, und, nach der Abreise Ferdinands 4. nach Palermo, das Königreich Neapel (25. Jan. 1799) als parthenopäische Republik proclamirte, und daselbst eine provisorische Regierung einsetzte. — Allein die Niederlagen der Franzosen in Oberitalien im Jahre 1799 nöthigten sie, Neapel zu verlassen, wohin Ferdinand 4. (Jul. 1799) durch Nelson zurückgeführt ward. Er schloß (28. März 1801) zu Florenz einen Frieden mit Frankreich, in welchem er auf Piombino und den Stato degli Presidi verzichtete; auch unterzeichnete er, bei dem neuen Continentalkriege im Herbst 1805, mit Napoleon einen Neutralitätsvertrag für die Zeit dieses Krieges.

Kurz darauf erschien aber eine russisch-englische Flotte mit Landungstruppen vor Neapel, welche dem französischen Heere in Oberitalien in den Rücken fallen sollten. Dies erbitterte Napoleon, so daß er, nach dem mit Oestreich zu Preßburg (26. Dec. 1805) abgeschlossenen Frieden, in einer Proclamation an sein Heer (27. Dec. 1805) erklärte: die Dynastie Bourbon habe aufgehört, in Neapel zu regieren. — Sein Bruder Joseph stand an der Spitze des Heeres, das in Neapel einzog, und Napoleon ernannte Joseph (30. März 1806) zum Könige beider Sicilien, ohne daß doch Sicilien erobert ward. Wie aber Napoleon seinen Bruder Joseph (6. Jun. 1808) zum Könige von Spanien, und seinen Schwager, den bisher-

gen Großherzog von Berg, Joachim Murat, (15. Jul. 1808) zum Könige von Neapel ernannte; so gab noch Joseph, während seines Aufenthalts zu Bayonne bei dem Kaiser, dem Königreiche Neapel am 20. Juny 1808 eine neue Constitution, welche Napoleon zu Bayonne bestätigte.

a) Constitution des Königreiches Neapel
vom 20. Juny 1808.

Joseph Napoleon, König von Neapel und Sicilien, französischer Prinz, Großwahlherr des Reichs. Da Wir durch ein constitutionelles Statut die Grundsätze, welche die Monarchie regieren sollen, zu heiligen wünschen; so haben wir beschlossen und beschließen, was folgt:

Erster Titel.

Von der Religion.

Die katholische apostolische und römische Religion ist die Religion des Staats.

Zweiter Titel.

Von der Krone.

Die Krone von Neapel soll in der directen, rechtmäßigen, männlichen Nachkommenschaft nach dem Rechte der Erstgeburt erblich seyn.

Dritter Titel.

Von der Regentschaft.

1. Der König ist bis nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre minderjährig.

2. Im Fall der Minderjährigkeit gehört die Krone von Rechtswegen der Königin, und im Fall, daß keine existirt, demjenigen Prinzen des königlichen Hauses, welcher von dem Kaiser der Franzosen, als dem Oberhaupt

der kaiserlichen Familie, erwählt werden wird; in Ermangelung eines Prinzen von der königlichen Familie fällt die Wahl auf einen Eingebornen.

3. Der Gehalt der Regenten besteht in dem vierten Theile der Dotation der Krone.

4. Die Vormundschaft des minderjährigen Königs gebührt seiner Mutter und in deren Ermangelung dem vom letzten Könige ernannten Prinzen.

Vierter Titel.

Von der Dotation der königlichen Familie und der Krone.

1. Der erstgeborne Sohn des Königs führt den Titel Kronprinz.

2. Die Mitglieder der königlichen Familie sind den Statuten der kaiserlichen Familie persönlich unterworfen.

3. Die Einnahme der Krone besteht

a) aus dem Ertrage der königlichen Domainen in ihrem gegenwärtigen Zustande;

b) aus einer jährlichen Summe von 1,320,000 Ducaten, welche monatlich zum zwölften Theil aus dem öffentlichen Schatz in den königlichen Schatz gezahlt werden.

4. Das Witthum der Königin wird auf 120,000 Ducaten jährlich festgesetzt.

5. Die Kinder des Königs, welche 18 Jahr alt sind, erhalten als Appanage eine jährliche Summe, nämlich der Kronprinz 100,000 Ducaten, die andern Prinzen, seine Brüder, 60,000, und die Prinzessinnen, seine Schwestern, 30,000 Ducaten. Eine Prinzessin, welche sich verheirathet, erhält einmal für allemal eine Mitgabe von 120,000 Ducaten.

Fünfter Titel.

Von den Kronbeamten.

1. Die Großbeamten der Krone sind: ein Großkämmerer, ein Oberkammerherr, ein Obermarschall, ein

Oberjägermeister, ein Oberceremonienmeister; sie behalten ihre Aemter Lebenslang.

2. Die Kammerherren, Stallmeister und Pallaspräfecte sind Kronbeamte.

3. Der Staat unterhält als Garde für den König ein Corps von 4000 Mann.

Sechster Titel.

Vom Ministerium.

1. Es sind sieben Minister; ein Minister der Justiz und des Cultus; ein Minister der auswärtigen Angelegenheiten; ein Minister des Innern; ein Finanzminister; ein Kriegs- und Seeminister; ein Minister der allgemeinen Polizei.

2. Ein Staatssekretär, mit Ministerrang, contrasignirt alle Acten.

3. Jeder Minister ist in seinem Fache verantwortlich für die Beobachtung der Gesetze und Befehle des Königs.

Siebenter Titel.

Vom Staatsrath.

1. Es ist ein Staatsrath, der wenigstens aus 26 und höchstens aus 36 Mitgliedern zusammengesetzt ist.

2. Er ist in vier Sectionen getheilt: der Justiz und des Cultus, des Innern und der Polizei, der Finanzen, des Krieges und der Marine. (Die übrigen Anordnungen sind denen in Frankreich ähnlich. Der Präsident des Cassationshofes ist beständiges Mitglied des Staatsraths. Die Verordnungen des Königs über Gegenstände, die für's Nationalparlament gehören, haben bis zu dessen nächster Versammlung Gesetzeskraft, sobald sie im Staatsrath discutirt worden sind.)

Achter Titel.

Vom Nationalparlament.

1. Es wird ein Nationalparlament von 100 Mitgliedern bestehen, welche in 5 Klassen oder Bänke (Sedili) getheilt sind, nämlich die Bank der Geistlichkeit,

die Bank des Adels, die Bank der Grundbesitzer, die Bank der Gelehrten, die Bank der Kaufleute.

2. Die Bank der Geistlichen wird aus 20 Erzbischöffen, Bischöffen und anderen durch Frömmigkeit und Talente ausgezeichneten Geistlichen bestehen.

3. Die adeliche Bank besteht aus 20 Personen mit Titeln.

4. Die Bank der Gutsbesitzer (possidenti) besteht aus 20 Gutsbesitzern. Die Bank der Gelehrten wird aus Mitgliedern der Universitäten und Tribunale gebildet, welche um Wissenschaften und Künste sich Verdienste erworben haben, und besteht aus 20 Personen. Die Bank der Kaufleute wird aus 20 Mitgliedern aus dem Kauf- und Handelsstande bestehen.

5. Die Mitglieder der geistlichen Bank sind es auf Lebenslang, und können nur durch den Urtheilspruch eines competenten Tribunals von ihren Verrichtungen entfernt werden.

6. Die Adelichen müssen, wenn sie Mitglieder des Parlements seyn wollen, wenigstens 10,000 Ducaten Einkünfte jährlich haben; ihre Ernennung ist auf Lebenszeit.

7. Die Grundeigenthümer werden von den Wahlscollegien ernannt.

8. Es wird ein Collegium der Grundbesitzer in jedem District seyn, dessen Bevölkerung nicht unter 200,000 Einwohner, und nicht über 300,000 beträgt.

9. Die Mitglieder dieses Collegiums werden aus den 200 am höchsten besteuerten Grundbesitzern des Districts genommen, und auf Lebenszeit ernannt.

10. Die Gutsbesitzer, Mitglieder des Parlements, werden bei jeder Sitzung neu ernannt.

11. Die Mitglieder der gelehrten Bank werden von dem Könige aus der Ihm von den Akademien, der Universität, dem Cassationsgerichtshofe und den Appellationsgerichtshöfen vorgelegten dreifachen Liste auf Lebenszeit ernannt.

12. Die Mitglieder der Bank der Kaufleute werden von dem Könige aus den Ihm von den Collegien der Kaufleute übergebenen Listen ernannt.

13. Es wird zu Neapel und in jeder der zehn vornehmsten Städte des Reichs ein Collegium der Kaufleute seyn, welche durchs Scrutin, nach Mehrheit der Stimmen, wählen. Die Mitglieder der Bank der Kaufleute werden bei jeder Sitzung neu gewählt.

14. Das Nationalparlament versammelt sich auf die Zusammenberufung des Königs; es kann auf einen Befehl desselben prorogirt oder aufgelöst werden; es versammelt sich aber alle drei Jahre wenigstens einmal.

Den Präsidenten ernennt der König.

Die Sitzungen sind geheim.

Die Meinungen können weder gedruckt noch sonst verbreitet werden.

Jede Bekanntmachung oder Mittheilung, welche durch das Parlament oder eines seiner Glieder geschähe, wird als eine aufrührerische Handlung betrachtet.

Die Vertheilung der Contributionen, wichtige Veränderungen im bürgerlichen oder peinlichen Gesetzbuche, im Auflagen- und Münzsystem, sollen den Berathschlagungen des Parlements unterworfen werden.

Neunter Titel.

Von der Gerichtsverfassung.

Die Gerechtigkeit wird im Namen des Königs durch die von ihm eingesetzten Gerichtshöfe und Tribunale verwaltet.

Es gibt Friedensrichter, die ein Versöhnungstribunal bilden, Sicherheitsobrigkeiten, Tribunale erster Instanz, Appellationsgerichte und einen Kassationshof für das ganze Königreich.

Dem Könige allein steht das Begnadigungsrecht zu.

Zehnter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Jeder auf dem Gebiete des Königreichs geborne Mensch ist Bürger.

Zum Genuß der Bürgerrechte werden zugelassen: die Fremden, welche dem Staate wichtige Dienste geleistet haben, oder leisten werden, welche demselben nützliche Talente oder Erfindungen zubringen, welche große Anstalten darin bilden, oder welche Eigenthum darin erwerben, wovon sie wenigstens 100 Ducaten Abgabe bezahlen.

Niemand kann bürgerliche Aemter verwalten, der nicht im Schooße des Königreichs geboren ist, oder, dem vorigen Artikel gemäß, das Bürgerrecht darin erworben hat.

Die Staatsschuld wird garantirt; die Amortisationsrenten und Schulden sind unverleßlich.

Der öffentliche Schatz ist von dem Kronschatze verschieden und getrennt.

Den Director des öffentlichen Schatzes ernennt der König; er schwört in dessen Hände, keine ungerechte Verwendung der öffentlichen Gelder zu dulden, und keine Auszahlung, die nicht dem, für die verschiedenen Staatsausgaben eröffneten Kredit gemäß ist, zu autorisiren.

Alles, was auf die Verwaltung von Sicilien Bezug hat, soll durch ein besonderes Statut angeordnet werden.

So gegeben zu Bayonne den 20. Jun. 1808.

(Unterzeichnet): J o s e p h.

Wir Napoleon, von Gottes Gnaden Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes u. s. w. Da Unser theurer und geliebter Bruder, der Prinz Joseph Napoleon, König von Neapel und Sicilien, das constitutionelle Statut, welches der politischen Gesetzgebung des Königreichs beider Sicilien zur Grundlage dienen soll, Uns zur Genehmigung vorgelegt hat; so genehmigen Wir gedachtes Statut, und garantiren dessen Vollziehung dem Souverain und den Völkern dieser Reiche. So gegeben in Unserem kaiserlich königlichen Pallaste zu Bayonne, den 20. Jun. 1808.

(Unterzeichnet): N a p o l e o n.

Im Namen des Kaisers

(Unterzeichnet): der Staatssekretär

H. B. Maret.

Obgleich diese Verfassung, nach Napoleons Willen, für Joachim Murat bindend seyn sollte; so trat sie doch unter ihm nie ins wirkliche Leben. Dies bezeugte, nach seiner Hinrichtung, sein vormaliger Minister Agar (Graf v. Mosburg), der im aus dem Großherzogthume Berg nach Neapel gefolgt war. (Vergl. Allgem. Zeit. 1817, N. 226, S. 903.) Agar bemühte sich, nach seiner Ankunft daselbst, zuerst die vom Könige Joseph und dessen Minister Rödener in großer Verwirrung gelassenen Finanzen in Ordnung zu bringen. Darauf schlug er eine neue Constitution vor, und erhielt vom Könige den Auftrag, den Plan dazu auszuarbeiten. Allein die Veränderlichkeit des Königes, der jeden Tag eine neue Einrichtung und ein neues Gesetz, im Ganzen aber, nach den Einflüsterungen seiner Schmeichler, *roi absolu* seyn wollte; der in der Meinung stand, eine Constitution beschränke seine Macht, „und nicht einsah, daß eine Erbmonarchie nur dadurch bestehen kann, daß sie sich nach festen Gesetzen bewegt;“ so wie die Abneigung der übrigen Minister dagegen, bewirkten, daß die Einführung der Verfassung immer aufgeschoben ward. — Erst, nachdem Joachim Murat im Jahre 1815 von den Oestreichern besiegt worden war, rief er Agar und sagte: *Mon cher Comte Mosburg, faites une constitution.* Die andern Minister, geborne Neapolitaner, drangen gleichfalls in Agar, den Befehl des Königs zu erfüllen. „Es ist die letzte Wohlthat, sagten sie, die Sie dem Lande erzeugen können. Ist die Verfassung da; so sind wir vielleicht so glücklich, den neuen Herrscher zu vermögen, daß er sie annimmt.“ — So arbeitete Agar auf dem Rückzuge aus Mittelitalien nach Neapel die neue Constitution aus, und als sie nach Neapel

kamen, unterzeichnete der König einen weißen Bogen Papier, und verließ die Stadt, um sich einzuschiffen. Im versammelten Staatsrathe ward der von Agar gemachte Entwurf der Constitution, mit einigen kleinen Abänderungen, angenommen; sie ward auf den schon unterschriebenen Bogen geschrieben, und in die Druckerei gesandt. Nach ihrem Abdrucke ward sie überall in der Stadt angeschlagen. — In 24 Stunden hielten die Oestreicher ihren Einzug, und das Volk von Neapel riß die Publication herunter, und trat sie mit Füßen. — Diese neapolitanische Constitution von Agar ist nirgends gedruckt erschienen.

Während Joachim Napoleon in Neapel regierte, blieb Sicilien bei der Dynastie Bourbon, doch unter brittischem Schutze, der aber der königlichen Familie so drückend ward, daß die Königin Caroline im Jahre 1811 die Rääumung der Insel von den Britten verlangte. Dies veranlaßte den Lord Bentinck nach London zu reisen, worauf er, nach seiner Wiederkehr, in Sicilien im Jahre 1812 eine, der brittischen nachgebildete, Constitution promulgirte.

In dieser Constitution wurden die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt sorgfältig von einander getrennt. Die gesetzgebende Gewalt ward ausschließlich dem Parlamente, die vollziehende dem Könige, und die richterliche den Richtern und Magistraten, mit völliger Unabhängigkeit von den beiden andern Gewalten, beigelegt. Das Parlament sollte allein das Recht haben, Steuern aufzulegen.

Die öffentlichen Beamten waren dem Parlamente verantwortlich, und konnten von den beiden Kammern gerichtet werden. Kein Sicilianer durfte verhaftet und bestraft werden, als nur auf dem Wege des gewöhnlichen Rechtes und durch die richterliche Gewalt. Alle Parlamentsschlüsse mußten, zu ihrer Gültigkeit, die Sanction des Königs erhalten, dessen Person zwar heilig und unverleßlich war, dessen Minister aber vom Parlament zur Rechenschaft gezogen, gerichtet und bestraft werden konnten. — Das neue Parlament sollte aus zwei Kammern bestehen, der Pairs und der Gemeinen. Die Parlamentsglieder aber in der Kammer der Pairs sollten nur jedes eine Stimme, nicht mehrere, nach der Menge der Besitzungen, haben. Dem Könige stand das Recht zu, ein Parlament zusammen zu rufen, zu prorogiren und aufzuheben; doch mußte er jedes Jahr eins versammeln. — Die Feudalverfassung hörte völlig auf, so wie die Baronialgerichtsbarkeiten, und deshalb auch alle Vortheile, Pflichten und Lasten, die mit dem Lehnssysteme zusammenhingen; nur blieb den Familien vergönnt, die Feudaltitel beizubehalten. — Jeder Steuervorschlag sollte allein von der Kammer der Gemeinen ausgehen, und konnte von der Kammer der Pairs nur angenommen und verworfen, nicht aber verändert werden. Alle übrige Vorschläge aber konnten von einer der beiden Kammern gemacht werden; die andere hatte dann das Verwerfungsrecht.

b) Grundzüge der Sicilianischen Verfassung vom Jahre 1812.

Die Kammer der Pairs ward gebildet aus den geistlichen und weltlichen Pairs, die bis dahin das

Recht hatten, im Parlamente zu sitzen. Die Würde der weltlichen Pairs konnte nur durch Erfolge auf einen andern übertragen werden, war also unveräußerlich.

Die Zahl der geistlichen Pairs (umschließend die 3 Erzbischöffe, die 7 Bischöffe, den Archimandrit von Messina, den Großprior des Johanniterordens zu Messina, die Aebte etc.) bestand aus 61 Personen; die Zahl der weltlichen Pairs (die Fürsten, Herzoge Marquis und Barone des Königreiches umschließend) betrug 124 Personen. Es waren also in allem in der Kammer der Pairs 185 Stimmen. Doch stand dem Könige frei, so viele neue weltliche Pairs zu ernennen, als er wollte, daferne sie nur einen jener Titel und ein reines Einkommen von jährlichen 6000 Unzen (ungefähr so viel als Ducaten) besäßen. Würden in Sicilien neue Bischofthümer errichtet; so sollten ihre Besizer gleichfalls zur Pairschaft gelangen.

Die Kammer der Gemeinen bestand

- a) aus den Repräsentanten der Bezirke, d. h. des Landes und der Ortschaften, sie mochten vorher dominial oder baronial gewesen seyn. Die ganze Insel ward in 23 Bezirke getheilt, deren jeder zwei Repräsentanten sendet; die Insel Lipari jedoch nur einen.
- b) aus den Repräsentanten der Städte. Diejenigen Städte und Ortschaften, welche wenigstens 18,000 Einwohner haben, senden zwei; Palermo sechs; Messina und Catania drei; alle übrigen Städte und Ortschaften zwischen 6000 — 18,000 Einwohner senden einen Repräsentanten. Die Städte, welche unter 6000 Einwohner haben, sind in den Bezirken begriffen; noch ward aber den Städten, welche bis dahin das Stimmrecht hatten, dasselbe nicht genommen, sobald sie über 2000 Einwohner zählen. (Bei der Bestimmung der Volksmenge ward die Schätzung von 1798 zum Grunde gelegt.)

c) aus den Repräsentanten der Universitäten. Die Universität von Palermo sendete zwei, wegen verlorenen Stimmenrechts in der Pairskammer, das an ihren Abtheilen haftete, und die von Catanen einen.

Nach diesem Maasstabe gehörten 154 Individuen zur Kammer der Gemeinen.

Als Repräsentanten der Bezirke waren alle diejenigen in die Kammer der Gemeinen zulässig, welche ein lebenslängliches Einkommen von jährlich 18 Unzen wenigstens, in demselben Bezirke haben; für die Repräsentanten von Palermo aber wurden 50 Unzen jährliches Einkommen erfordert. Die Repräsentanten aller übrigen Städte bedurften nur 18 Unzen solches Einkommens in derselben Stadt oder Ortschaft. Auch konnten alle diejenigen zu Repräsentanten erwählt werden, die in der Ortschaft ein Amt von jährlich 50 Unzen Einkünften besaßen, oder Kunst- und Gewerbsmeister mit jährlich 9 Unzen Einkünften waren. Jeder geborne Sicilianer, der diesen Bedingungen Gnüge leistet, war zu der Kammer der Gemeinen zulässig.

Dagegen konnten in derselben keinen Zutritt haben:

- 1) Alle Fremde, welcher Nation sie auch wären;
- 2) wer unter 20 Jahren ist;
- 3) die in einer Kriminaluntersuchung verwickelten;
- 4) kein Mitglied der richterlichen Gewalt;
- 5) alle Subalternbeamte, und die, welche königliche Pensionen haben;
- 6) alle Staatsschuldner, was auch von den Pairs gilt.
- 7) Wer ein Amt vom Könige annimmt, verliert dadurch seine Stelle in der Kammer der Gemeinen; es müßte denn ein Militäramt seyn.

Die Repräsentation der Kammer der Gemeinen kann höchstens vier Jahre dauern; dann löset sie sich von selbst auf, und die Wähler müssen zusammenberufen werden. Der König eröffnet das Parlament durch eine Rede,

und schließt oder prorogirt es persönlich. In keiner Kammer findet eine Verschiedenheit des Rangses Statt. Die Stimmen werden dadurch gegeben, daß sich die bejahenden rechts, die verneinenden links stellen. Der König erwählt einen Präsidenten der Kammer der Pairs; die Kammer der Gemeinen erwählt ihren Präsidenten selbst. Der Präsident spricht im Namen der Kammer, läßt deliberiren und votiren, proclamirt das Resultat der Stimmen, hält die gute Ordnung aufrecht, hat aber nur im Falle der Stimmgleichheit ein Votum.

Kein Mitglied der richterlichen Gewalt darf gegen irgend ein Mitglied der Kammern wegen dessen, was es im Parlamente gesagt oder gethan hat, gerichtlich verfahren, bei Verlust seines Amtes, zehnjährige Verbannung auf eine Insel, und tausend Unzen Geldstrafe, — und der König kann solchen niemals Gnade gewähren, so wie sie sich nie mit Befehlen des Königs entschuldigen können. Die Kammern sind deshalb ihre eigenen Richter.

Personen, die nicht zum Parlamente gehören, erhalten Zutritt durch Billette. — Jedes Mitglied kann im Parlamente nach Belieben Vorschläge machen. Ehe indessen über einen solchen Vorschlag gestimmt wird, muß über ihn in drei Sitzungen berathschlagt worden seyn; auch kann die Kammer sich in eine geheime Comité umbilden, und Verbesserungen am Vorschlage anbringen. Wird ein Vorschlag von einer Kammer verworfen; so kann er nur in einer Sitzung des folgenden Jahres wieder aufgenommen werden. Steuer- und Abgabenvorschläge dürfen nur von der Kammer der Gemeinen ausgehen; so wie alle Vorschläge, die der Pairschaft nachtheilig werden könnten, bloß von der Kammer der Pairs. In beiden Fällen kann die andere Kammer nichts ändern, sondern nur zustimmen, oder verwerfen. Der König darf von schwebenden Vorschlägen keine Kenntniß nehmen, noch sich in Parlamentsverhandlungen mischen, sondern diesen erst dann, wenn über sie gestimmt ist, sein Placet oder Veto ertheilen. Eben so wer-

nig darf sich eine Kammer in die Vorschläge mischen, die in der andern schweben; doch können sich beide durch Ausschüsse über streitige Puncte in Verhältniß setzen. Zur Vollzähligkeit der Pairskammer müssen wenigstens 30, und zur Vollzähligkeit der Kammer der Gemeinen wenigstens 60 Mitglieder gegenwärtig seyn. Beide Kammern haben das Recht, jeden, der sie beleidigt, zu verhaften, und muß der Schuldige, vor Abschließung des Parlaments der richterlichen Gewalt übergeben werden.

Wahl der Gemeinen. Der Capitan d'arme jedes Bezirkes und der Capitano Giustiziere jeder Stadt oder repräsentationsfähigen Ortschaft fordern durch Anschläge alle diejenigen auf, welche dem Capitan der Commune und drei Mitgliedern des Consiglio civico das jährliche Einkommen von 18 Unzen beweisen können, sich zur Wahl ihrer Repräsentanten zu vereinigen. Diese drei Mitglieder, ein Ausschuß des Consiglio civico, heißen Squittinatoren. Auch die Curati und Arcipreti fordern mündlich die Wähler ihrer Parochien auf. Dieselben Personen machen von ihren Wählern eine Liste, und übergeben sie dem Capitan und den drei Squittinatoren ihres Ortes, welche hierauf untersuchen, ob die Wähler wirklich die zum Wahlrechte erforderlichen Eigenschaften besitzen, und stellen diesen hierüber ein Certificat aus. Nachdem hierauf der Capitan der Ortschaft den Befehl zur Wahl vom Protonotar des Reiches erhalten, läßt er durch einen öffentlichen Ausrufer die Wahl ankündigen, und die Wähler müssen sich binnen drei Tagen wieder vor dem Capitan und den Squittinatoren einfinden, und ihr Wahlrecht aufs neue anerkennen lassen; auch werden Listen der Kandidaten oder Prätendenten zur Repräsentation öffentlich angeschlagen. Im Augenblicke der Wahl rechtfertigen die Wähler durch zwei Certificate ihr Wahlrecht vor dem Capitan und den Squittinatoren. Nachdem die Deputirten der Commune gewählt sind, begeben sich die Wähler nach dem Hauptorte des Bezirkes, um die Repräsentanten des Bezirkes zu wählen, welche beide Wahlen unter der Aufsicht des Capitan d'Arme und Capitano Giustiziere und der drei

Squittinatoren geschehen. Sie geben Acht auf die Stimmensammlung, welche der Maestro Notaro veranstaltet. Diese haben das Verzeichniß der Wähler vor sich, und ist das Zeichen zur Stimmengabe erteilt; so treten die Wähler, einer nach dem andern, zur Tribune, auf welcher die Aufseher der Wahl sitzen, heran, und sagen mit lauter Stimme den Namen ihres Erwählten. Die Wahl darf höchstens drei Tage dauern, hierauf werden die Stimmen der Kandidaten gezählt, und die Erwählten erhalten vom Capitan, den Squittinatoren, dem ganzen Consiglio civico und dem Maestro Notaro ein Certificat. Ob die erwählten Kandidaten zur Kammer der Gemeinen zulässig seyen, wird nicht von dem Capitan und den Squittinatoren, sondern von dem Protonotar des Reiches und der Kammer der Gemeinen selbst untersucht. Uebrigens aber müssen die Wähler alle diejenigen Eigenschaften, mit Ausnahme der jährlichen Einnahme, besitzen, welche von den zur Kammer der Gemeinen Zulässigen gefordert werden. In diese Wahl der Gemeinen darf sich kein Pair, kein Beamter, oder wer sonst von der Krone abhängig ist, mischen, bei Strafe der Cassation und 200 Unzen Geldstrafe. Die Kandidaten dürfen den Wählern keine Feste oder sonstige Emolumente geben, bei 200 Unzen Strafe und Ausschluß von der Wahl. In dem Orte, wo gewählt wird, dürfen keine Truppen liegen. Die gewöhnliche Garnison entfernt sich, nur so viel zurücklassend, als der tägliche Dienst nöthig macht, zwei Tage vor Anfange der Wahl zwei Meilen weit von dem Wahlorte, und kehrt erst 2 Tage nach beendigter Wahl dahin zurück.

Einzelne organische Gesetze des Parlaments.

1. Einheit, Rechte und Pflichten des sicilischen Bürgers. Nur geborne Sicilianer und deren Söhne können als sicilische Bürger betrachtet werden. Jeder sicilische Bürger hat unumschränkte Erlaubniß, über jeden politischen Gegenstand zu reden, sich über ihm geschehene Ungerech-

tigkeiten zu beklagen, ohne die richterliche Gewalt, Angeberei, Spione, oder irgend eine Rechenschaft zu fürchten. Wer indeß aufrührerische Complotte gebildet zu haben überführt wird, soll der Strenge der Gesetze unterworfen seyn. Jeder Sicilianer hat ferner das Recht, sich jeglicher Gewalt, die nicht von den Gesetzen anerkannt ist, zu widersetzen; desgleichen kann er nicht bestraft werden, als nur kraft eines vorher promulgirten Gesetzes. — Jeder Sicilianer ist durchaus Herr seines Landeigenthums, und darf in demselben keine fremden Vorbehalte und Rechte, weder des Königs, noch anderer Herren, als z. B. Jagden, leihen; und weder das Arealium, noch Kirchen und Communitäten, oder sonstige Corporationen können irgend ein Privilegium oder eine Prærogative besitzen, sondern alles und jedes wird nach denselben Gesetzen verhandelt und gerichtet, und hören alle besondere Unterschiede hiermit auf. Jeder sicilianische Bürger wird als Mitglied der gesetzgebenden Gewalt betrachtet, muß aber die Verfassung anerkennen, und, wenn er Einfluß auf die Gesetzgebung haben will, lesen und schreiben können, und wird hierzu ein Zeitraum von 18 Jahren verstattet, so daß 1830 kein Sicilianer, der nicht lesen und schreiben kann, Wähler seyn darf. Eben so soll kein Sicilianer, der nicht dafür sorgt, daß seine Kinder vaccinirt werden, Antheil an der gesetzgebenden Gewalt haben *). Kein Sicilianer kann, ohne Erlaubniß des Königs, in auswärtige Kriegsdienste gehen, und erhält er sie, so darf er gleichwohl niemals die Waffen gegen sein Vaterland führen. Keinesweges kann der König einen Sicilianer nöthigen, in der königlichen Land- oder Seemacht zu dienen.

2. Von der Feudalverfassung. Da dieselbe völlig aufhört; so sind sich alle sicilianische Bürger an Recht und Stand gleich, und einerlei Gesetzen unterworfen. Alle Baronialgerichte:

*) Diesem Gesetze ertheilte der König das Veto.

barkeiten hören von diesem Augenblicke, ohne alle Entschädigung, auf; dagegen aber sind auch die Barone aller Lasten der Privatjurisdictionen entbunden, als der Verantwortlichkeit für Diebstahl, der Instandhaltung der Gefängnisse u. s. w. Nur die, durch das Gesetz bestimmte, neue richterliche Gewalt gilt fortan. Alles, was am Feudalwesen haftet, als der Kriegsdienst, Investitur, Relais, Devolutionen an den Fiskus und dergleichen, hört auf, und die früheren Feuda sind nun Allodien jeglichen Besitzers geworden. Nur die Titel können, um des Anstandes willen, den Baronialfamilien verbleiben. — Die Frohndienste, die blos von den herrschaftlichen Prärogativen abhingen, als die Verpflichtungen, die Producte des Barons zu versetzen, und alle persönliche Dienstleistungen hören hiermit, ohne Entschädigung, auf. Desgleichen alle Prohibitiv- und Privativrechte der Barone; z. B. daß die Bürger sich keiner andern Keltern, Backöfen, Mühlen, Schenken, Wirthshäuser, Läden und Kaufplätze als nur der der Barone bedienen, Eßwaaren und Getränke nur in der Taverne des Barons verkaufen durften, hören ohne Entschädigung auf. Solche herrschaftliche Rechte hingegen, welche von einem Vertrage herrühren, sollen bei ihrer Abschaffung entschädigt werden. Alles dies gilt auch von den herrschaftlichen Rechten der königlichen Segrezieen und Universitäten; und alle solche Rechte, im Falle sie der Entschädigung unterworfen sind, können von der Commune oder den Individuen, gegen die sie ausgeübt wurden, abgelöst werden. Dagegen bleiben alle Rechte der Barone, die auf ihrem Boden haften. Eben so aber hören alle bürgerliche Vorrechte gegen die Länderreien der Barone: als das Holzfällen, Weiden, Eicheln sammeln, Säen und dergleichen, ohne alle Entschädigung auf, so wie gleichfalls die bürgerlichen Vorrechte, die am Eigenthume oder Vertrag haften, entschädigt werden, auf alle Fälle aber ablösbar sind.

3. Von den Fideicommissen. Alle Fideicommissen und Substitutionen, sie mögen seyn, welche sie

wollen, hören auf, und jeder kann frei über seine Besitzungen schalten und walten. Indesß leidet diese Freiheit bei den Pairs folgende Beschränkung:

Die gegenwärtigen Pairs müssen den vierten Theil aller ihrer Güter als Dotation für die Pairschaft, welche als unveräußerlich erklärt wird, aufbewahren, und dieses Viertel gehört nicht als Eigenthum den Familien, sondern ist das Erbtheil der Pairschaft, die durch Succession forterbt, nach Art eines Majorats *).

4. Ueber die Pressfreiheit. Jeder hat das Recht, ohne Censur zu schreiben und zu drucken, was er irgend will; nur bleiben die Schriften, welche von der Religion handeln, einer vorläufigen Censur der Geistlichkeit unterworfen. Ferner soll es ein Verbrechen seyn, Schriften zu publiciren, welche etwas gegen die römisch-katholisch-apostolische Religion, gegen den König, welcher für unverleßlich erklärt ist, gegen ein Individuum der königlichen Familie, gegen die Grundlage der Verfassung, d. h. gegen die Trennung der Gewalten, gegen die Eintheilung des Parlaments in zwei Kammern, gegen das Recht der Kammer der Gemeinen, allein Steuervorschläge zu machen, gegen das Recht des Parlaments, die öffentlichen Beamten zur Rechenschaft zu ziehen, und gegen das Recht jedes Sicilianers, nur durch die richterliche Gewalt verhaftet und bestraft zu werden, enthalten. Eben so verbrecherisch sind Schriften, welche direct zum Ungehorsam gegen die Gesetze auffordern und verlämderischen Inhalts sind. Der Verleger muß zwar seinen Namen, den Druckort und das Druckjahr angeben, nicht aber gerade den Namen des Verfassers, dafern es nicht die richterliche Gewalt verlangt.

Der König, oder die ausübende Gewalt.

Im Falle, daß ein Mangel rechtmäßiger Erben in der jetzigen königlichen Familie einträte, hat die Nation

*) Der König billigte diese Reform der Fideicommissen nicht, sondern verlangte eine, welche der brittischen Constitution ganz angemessen wäre.

das Recht, ihren König zu wählen; dieser muß sich aber den Vorschriften fügen, welche die Nation ihm machen wird. Ist der erwählte König von einer fremden Familie; so muß er ein nachgeborener Prinz, und darf nie ein Souverain seyn. Der König von Sicilien darf unter keinem Vorwand sich aus Sicilien entfernen, ohne Beistimmung des Parlaments. Thut er dies, oder bleibt er länger aus, als der Urlaub des Parlaments verstattet; so ist der Thron erledigt, und wird durch die Nachfolge oder durch die Wahl der Nation besetzt. Der König kann niemals, um irgend eines andern Vortheils willen, dem Throne von Sicilien entsagen, etwa zu Gunsten eines andern Fürsten; und jeder solcher Act des Königs wird hierdurch für null und nichtig erklärt. Dafern der König das Reich von Neapel wieder erlangt, oder irgend ein anders acquirirt; so soll er entweder dahin seinen Erstgebornen schicken, oder diesem in Sicilien seinen Thron einräumen; denn die Nation erklärt sich von heute an für unabhängig vom Königreiche Neapel. Der legitime Nachfolger als König muß sich innerhalb zweier Monate vom Parlamente anerkennen lassen, und den Eid leisten und annehmen. Wäre der König minderjährig, oder unfähig zu regieren, oder träte ein ähnlicher Fall ein; so erwählt das Parlament einen Regenten.

Eigenthümliche Rechte des Königs sind:

- 1) die sicilianische Nation bei auswärtigen Mächten zu repräsentiren;
- 2) mit denselben zu unterhandeln, nur nicht gegen die sicilianische Verfassung;
- 3) Krieg und Frieden zu schließen;
- 4) sich einen Kabinettsrath und alle Staatsräthe zu wählen; nur müssen alle geborne Sicilianer seyn. Der Kabinettsrath soll aus vier Staatssekretären und wenigstens zwei Räthen, nie aber aus mehr denn zwölf Personen im Ganzen bestehen; und Sec. Maj. ist verbunden, in allen wichtigen Angelegen:

heiten, besonders über Krieg, Frieden oder Verträge, die Meinung ihres Kabinettsrathes zu vernehmen. Das Parlament dagegen hat das Recht, über jeden Act der ausübenden Gewalt Auskunft und Rechenschaft zu fordern, die Minister und Räte des Königs zu bestrafen, sobald sie dem Interesse der Nation entgegen gehandelt haben;

- 5) der König hat das Recht, Münzen zu prägen, ohne jedoch das Gewicht derselben zu ändern;
- 6) er ist alleiniger Generalissimus aller Macht zu Wasser und zu Lande;
- 7) alle Aemter und Ehrenstellen im Militair und Civil, desgleichen die geistlichen Würden, vergibt der König, aber nur an Sicilianer;
- 8) er kann, mit Beistimmung des Parlaments, neue Corporationen bilden;
- 9) er steht allen öffentlichen Anstalten vor, als Kanälen, Straßen u. s. w.;
- 10) er hat das Begnadigungsrecht, nur dann nicht, wenn der Schuldige gegen die Verfassung gesündigt hat;
- 11) er fordert Rechenschaft von den Dienern der ausübenden Gewalt;
- 12) er läßt die Urtheilssprüche der richterlichen Gewalt ausführen.

Obgleich indeß der König Generalissimus ist; so kann er dennoch keine fremde Truppen, weder zu Wasser noch zu Lande, in Sicilien ohne Erlaubniß des Parlaments halten, noch einen Sicilianer zum Kriegsdienste zwingen. — Der König, mit Hülfe des Finanzrathes und des Ministers, verwaltet das Nationaleinkommen, und zwar geschieht dies folgendermaßen: Der Chef des Ganzen ist der Finanzminister; unter ihm stehen vier Großkämmerer und vier Vizekämmerer, ein Tresoriere generale, ein Conservatore generale, ein Avvocato, ein Procuratore des Aerarii, drei und zwanzig Geheimräthe, drei und zwanzig Proconservatoren und ein Pro-

segreto (Vicegeheimerrath) in jeder beiliegenden Insel und jeder Ortschaft, die nicht Hauptstadt eines Bezirkes ist. Zwei Großkämmerer haben jeder acht, der dritte sieben Bezirke, sammt den Inseln, zur Finanzverwaltung; der vierte Großkämmerer hat das Geschäft, die Staatsschuldner zu befriedigen; ihm stehen die vier Vizekämmerer bei. Der Finanzrath besteht aus den vier Großkämmerern und dem Staatssekretär, als Präsidenten; dabei ist ein Vizekämmerer als Sekretär gegenwärtig. Der *Tresoriere generale* ist Staatskassirer. In seinem Namen wird alles aus- und eingezahlt auf Rechnung des Staates. Die geheimen Räte der Bezirke verwalten in denselben alle Einkünfte des *Aerariums* unter dem Befehle der Großkämmerer. Alle Zahlungen an das *Aerarium* sollen durch die Beamten von Palermo und Messina geleistet werden. Alle diese öffentlichen Beamten haben keine fixirte Besoldung, sondern unter sie werden fünf Procent aller Summen, die sie für Rechnung des *Aerariums* eincassiren, nach Rang und Verdienst vertheilt. Die Bücher dieser Beamten stehen zur öffentlichen Einsicht offen. Der Finanzminister wird jedes Jahr dem Parlamente eine Bilanz der Einnahme und Ausgabe des *Aerariums* vorlegen, und, im Falle schlechter Verwaltung, vom Parlamente bestraft werden. Die Finanzrechnungen aber müssen zuvörderst, um des Verständnisses und der Satisfaction des Volkes willen, öffentlich gedruckt werden. Diese und alle Ämter, geistlichen, weltlichen und militärischen, können nur an Sicilianer vergeben werden. Hohe Generalämter und Commandaturen zu Wasser und zu Lande können Fremde nur mit Erlaubniß des Parlaments bekleiden. Die Naturalisation kann einem Fremden nur vom Parlamente ertheilt werden; allein erst die Söhne des Naturalisirten dürfen sicilianische Ämter und geistliche Würden bekleiden.

Die Magistrate, oder die richterliche Gewalt.

Von nun an sind alle besondere Gerichtsbarkeiten oder *Fora* aufgehoben, und die richterliche Gewalt haftet,

unabhängig von der gesetzgebenden und ausübenden, an den durch die Verfassung verordneten Magistraten und Richtern. Die Urtheile der richterlichen Gewalt werden im Namen des Königs vollzogen; die Urtheilssprüche selbst aber müssen sich auf einen neu zu fassenden, italienisch geschriebenen, Coder gründen, und, wenn dieser nicht ausreicht, muß sich die richterliche Gewalt an die gesetzgebende, d. h. ans Parlament wenden, sowohl in Civil- als Criminalsachen. Die Jury wird ganz nach englischer Sitte eingeführt. Fällt in Criminalsachen eine Sentenz lossprechend aus, so ist sie inappellabel; verdammend, so kann sie einer neuen Prüfung unterworfen werden, nach englischem Brauche. Nach dem, was über die Freiheit der sicilianischen Bürger oben gesagt ist, versteht es sich von selbst, daß alle Verhaftungen *de mandato principia* i. e. aufhören, und wer eine dergleichen ausführen hilft, verliert sein Amt, wenn er eins hat, wird verbannt und bezahlt 1000 Unzen Strafe, ohne daß der König ihn begnadigen kann. Kein Magistrat oder Richter darf ohne Anklage gegen irgend jemand gerichtlich verfahren, außer bei Verbrechen *laesae majestatis divinae et humanae*, ferner gegen Aufruhr, Todschatz, Mordbrennerei, Gewaltraub und Münzverfälschung. Zur Verhaftung des Angeklagten darf Militärmacht nicht eher angewandt werden, als bis es die richterliche Gewalt verlangt; desgleichen kann jene nie gegen das Volk gebraucht werden, als nur im Falle eines Aufruhrs. Binnen 24 Stunden muß der Verhaftete die Ursache und alle Umstände seines Arrestes erfahren und verhört werden; er kann verlangen, daß seine Sache sogleich vor dem gehörigen Tribunal gerichtet werde; auch steht ihm frei, hinlängliche Bürgschaft zu leisten, und bis zur Entscheidung der Sache frei zu bleiben. Nie soll bei Criminalfällen die Tortur angewandt werden. — Der neue Coder wird, nach dem Muster der englischen Habeas-Corpus-Acte, die Fälle bestimmen, in welchen, und auf welche Weise jemand verhaftet oder constituirt werden kann. — Keiner kann Richter oder Magistratsperson seyn, der nicht ein geborner Sicilianer,

wenigstens 30 Jahre alt, als rechtschaffener Mann bekannt und von einer der beiden Universitäten promovirt ist; ferner, wenn er nicht die Einnahme eines Wählers hat; und niemals dürfen sie, die Friedensrichter ausgenommen, noch andere Aemter bekleiden. — Das Verzeichniß aller Magistrate des Reiches ist folgendes: die Capitani Giustizieri, die Capitani d'Arme, die Friedensrichter, die Richter der ersten Instanz, der zweiten Instanz, die Podestà der Inseln oder Richter der ersten Instanz, die Bezirkstribunale, zwei Tribunale dritter Instanz, eins in Messina, das andere in Catania, ein Cassationstribunal, der hohe Gerichtshof des Parlaments, der hohe Gerichtshof der Pairs, die Curie ecclesiastiche, die Magistrati di Commercio, di Delegazione di Monarchia, la suprema diputazione di salute pubblica, der Protonotar des Reiches und sein Rath. In jeder Ortschaft befindet sich ein Capitano Giustiziere; in jedem Bezirk ein Capitano d'Arme; sie verhaften die Angeklagten, führen die Befehle der Magistrate aus, und halten die gute Ordnung aufrecht. Die Capitani d'Arme haben ordentlichen Sold und haften für die Diebstähle, welche in ihrem Bezirke begangen werden. Die Friedensrichter urtheilen über unbedeutende Sachen, und suchen zugleich Streitigkeiten beizulegen. In jeder Stadt und Ortschaft unter 18,000 Einwohnern ist ein Friedensrichter, in den übrigen zwei, in Catanen und Messina vier, in Palermo sechs. In jeder Stadt von 3000 Einwohnern wird ein Richter erster, und ein anderer zweiter Instanz seyn; sie entscheiden nur in beiden Instanzen, und in Städten von 8000 Einwohnern auch in Appellation alle Civillsachen, die nicht über 60 Unzen Werth haben. In allen Städten unter 3000 Einwohnern ist ein Richter erster Instanz, der über 10 Unzen Werth entscheidet; zur zweiten Instanz gelangen die Sachen an die Bezirksrichter erster Instanz. In den Bezirken und parlamentsfähigen Städten werden Tribunale errichtet, aus 3 Richtern bestehend. Diese Bezirkstribunale entscheiden alle Sachen ihrer Bezirke und Städte in erster Instanz. Die Podestà der Inseln verwalten

dieselben Vices auf ihren Inseln als Richter erster Instanz. — Es werden fünf Oberappellationstribunale errichtet, davon drei in Palermo, die übrigen beiden in Messina und Catania residiren; jedes besteht aus drei Richtern und vier Präsidenten. Catanien und Messina erhalten, jede Stadt, ein Tribunal dritter Instanz, aus Achtung gegen die Städte, bezahlen sie aber auch aus ihren Mitteln. — Das Cassationstribunal in Palermo besteht aus fünf Richtern und einem Präsidenten; es entscheidet ohne weitere Appellation; annullirt die Urtheilssprüche aller untern Tribunale und Richter, wacht über die Legalität der Arreste, und entscheidet peremptorisch über die Zulässigkeit der Richter und Tribunale. Es ist das höchste Gericht des Reiches, und wird über schwierige Punkte vom Parlamente befragt. Alle diese neuen Magistrate und Tribunale haben ihre eigenen Unterbeamten, dagegen hören alle alte Stadt- und Armeeauditoriate und dergleichen auf, so wie alle andere Fora, mit Ausnahme eines geistlichen Forums für die Spiritualia, und eines militärischen Forums, welches sich aber blos auf reine Militärsachen und Vergehen erstreckt, die im Bezirke der Quartiere, der Festungen, am Bord der Schiffe u. s. w. begangen worden sind; so werden auch Sachen, die blos Landbau, Handwerke u. dergl. betreffen, von Landbauern und Handwerkern gerichtet. Die Tribunale der Bezirke und privilegierten Städte müssen aller drei Jahre ihren Sitz wechseln. Die Magistrati di Commercio bleiben in der alten Verfassung. Der Wirkungskreis der übrigen Gerichtshöfe, als der Pairs, des Parlaments u. s. w. wird der neue Codex bestimmen. Die weltlichen Pairs sollen, wie die englische Form es mit sich bringt, von der Kammer der Pairs gerichtet werden. Ferner werden hiermit in allen Ortschaften und Städten der Inseln sogenannte Consigli civici und Magistrature municipali errichtet; aus allen den Personen, welche das Recht haben, zur Wahl der Parlamentsglieder ihre Stimmen zu geben; nur müssen sie das Bürgerrecht der Communen besitzen. Jedoch darf ein solches Consiglio civico nicht über 60 und nicht un-

ter 30 Mitglieder haben; — und sendet die Commune mehr als einen Repräsentanten; so wächst die Anzahl der Mitglieder für jeden Repräsentanten um zehn. — Der Wirkungskreis dieses Consigli civici ist folgender: Sie verhandeln überhaupt die Geschäfte und öffentlichen Angelegenheiten, welche die Communen als solche interessieren, als z. B. die Taxe der Lebensmittel; allein sie dürfen nicht, ohne die Autorität der Parlaments, Auflagen einrichten und gezwungene Anleihen machen, noch weniger irgend Privilegien und Vorrechte ertheilen, die die freie Circulation der Producte hindern und das heilige Recht des Eigenthums verletzen. Nur in folgenden Fällen ist es ihnen erlaubt, gezwungene Anleihen zu machen: bei Hungersnoth, Theurung, Brand, Ueberschwemmung, Pest, Erdbeben, Anlandung der Seeräuber; jedoch kann sich hernach jedes gravirte Individuum beim Parlamente beschweren. Jede Commune muß für ihre Vorräthe durch ein Peculio sorgen, welches die Mitglieder der Commune, durch eine Auflage von 5 Procent auf das Grundeigenthum nach der Anordnung des Parlaments von 1810, zusammenbringen müssen. Ferner hat das Consiglio civico die Obliegenheit, Mittel vorzuschlagen, wie man aller Nothdurft der Commune begegnen könne, die Einkünfte und Ausgaben der Commune zu verwalten, die Municipalmagistrate zu erwählen, die Rechnungen derselben jährlich zu revidiren, und, im guten Falle, sie öffentlich zu approbiren. Diese Prüfung geschieht durch fünf Mitglieder des Consiglio civico; im schlimmen Falle wird der richterlichen Gewalt eine Anklage gegen den Municipalmagistrat überreicht. Dieses Consiglio civico versammelt sich regelmäßig alle Monate einmal, außerordentlich aber, so oft es der Municipalmagistrat verlangt. Der Capitano Giustiziere hat das Recht, das Consiglio civico zusammen zu rufen, darin den Vorsitz zu führen, und, im Falle der Stimmengleichheit, durch eine zweite Stimme den Ausschlag zu geben. Die Rechnungen des Municipalmagistrats müssen gedruckt werden, und jedem zur Einsicht offen stehen. Die Obliegenheiten des Municipalmagistrats sind folgende; er stellt unmittelbar die

Commun vor, trägt, für das öffentliche Beste, Sorge, erwählt die Subalternbeamten der Commun; verwaltet alle Einkünfte derselben, und führt alle Beschlüsse des Consiglio civico aus, in sofern sie sich auf die Lebensmittel beziehen. Keine Autorität hat sich in die Operationen des Consiglio civico oder des Municipalmagistrats zu mischen; indeß kann sich jeder Bürger bei der richterlichen Gewalt beschweren. Die Ein- und Ausfuhr aller Waaren ist innerhalb der Grenzen des Reiches durchaus frei, und kein Magistrat oder sonstige Autorität kann die freie Circulation unter irgend einem Vorwande verhindern; deshalb hören auch alle innere Zölle und Accisen gänzlich auf.

Das Parlament bietet demjenigen einen Preis von 400 Unzen an, welcher den besten Plan für die öffentlichen Studien einreicht; die beste Art und Weise angibt, auf welche man der Nation die Erinnerung an die neue Verfassung unauslöschlich einprägen könne; eine bessere Methode und gänzliche Reform aller Schulen und Seminarien des geistlichen und Laienstandes und der Erziehung beider Geschlechter erfindet, und endlich eine bessere Einrichtung der Civil- und Militärakademien vorschlägt.

Durch die Uebermacht der Britten ward aber der Hof so beleidigt, daß die Königin über Constantinopel nach Wien ging, und der König Ferdinand (16. Jan. 1812) die Regierung niederlegte, und sie seinem Sohne Franz übertrug. Dieser sah sich genöthigt, den Lord Bentinck zum Oberbefehlshaber aller sicilischen Truppen zu ernennen, und die von Großbritannien vorgeschriebene Constitution anzuerkennen.

Nach Napoleons Sturze übernahm aber (2. Jul. 1814) Ferdinand 4. die Regierung von neuem, und hob am 23. Jul. die von England vorgeschriebene Constitution, zugleich mit dem bisherigen sicil-

schen Parlamente auf. — Noch behauptete sich Murat in Neapel. Allein als er, bei Napoleons Wiedererscheinen in Frankreich (März 1815) für dessen Sache sich erklärte; so ward er von den Oestreichern besiegt, und mußte Neapel verlassen. Der 104. Art. der Wiener Congressacte gab darauf Neapel an Ferdinand 4. zurück.

Bevor aber dieser im Mai 1815 von Palermo nach Neapel zurückkehrte, berief er die beiden Kammern des sicilischen Parlaments zusammen, und ließ ihnen am 16. Mai 1815 einen neuen Constitutionsentwurf mittheilen, welcher der von Ludwig 18. den Franzosen im Jahre 1814 gegebenen Charte nachgebildet war.

Die Grundzüge derselben waren in 30 Artikeln enthalten, und bestanden in folgendem:

c) Constitutionsentwurf für Sicilien vom 16. Mai 1815.

Das Königreich Sicilien wird fortfahren, seine Verfassung zu haben, und jene Nationalvertretung beizubehalten, die gegenwärtig mittelst zweier Kammern, der Pairs und der Gemeinen, Statt hat.

Die Religion muß ausschließlich die katholisch-apostolisch-römische seyn, und der König ist verpflichtet, dieselbe Religion zu bekennen.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich vom Könige und den beiden Kammern ausgeübt; aber die Gesetze werden vom Könige vorgeschlagen, in jeder der beiden Kammern erörtert, und frei nach Stimmenmehrheit beschlossen.

Der Vorschlag eines Gesetzes kann, nach Gutdünken des Königs, entweder vor die Kammer der Pairs, oder vor jene der Vertreter der Gemeinen gebracht werden.

Jede Kammer ist befugt, den König zu bitten, über was immer für einen Gegenstand einen Gesetzesvorschlag zu machen, oder das anzuzeigen, was, ihrer Meinung nach, das Gesetz enthalten soll. Se. Majestät wird, nach gemachter Prüfung des Vortrages, das Gesetz vorschlagen, wie er es für rathlich hält, und alsdann beginnt die regelmäßige Berathschlagung der Kammer.

Der König allein sanctionirt die Gesetze, und macht sie in seinem Namen bekannt.

Die Pairskammer besteht aus allen gegenwärtigen Pairs. Werden neue Bisthümer errichtet; so werden die neuen Bischöffe und ihre Nachfolger geistliche Pairs seyn. Der König ist berechtigt, so viele weltliche Pairs zu ernennen, als ihm gutdünkt; nur müssen sie Sicilianer seyn, und ein reines Einkommen von 2000 Unzen haben. Auch werden die neuen Pairs, wie die Nachfolger der gegenwärtigen, erst mit 25 Jahren Eintritt in die Kammer, und mit 30 Jahren erst berathschlagende Stimme haben.

Alle Prinzen der königlichen Familie sind Pairs durch das Recht der Geburt, erlangen aber erst mit 25 Jahren berathschlagende Stimme, und können in die Kammern nicht gehen, ohne am Anfange der Parlementsitzungen die Erlaubniß des Königs erhalten zu haben.

In der Pairskammer sollen immer, aber nie mehr als sechs Rechtsgelehrte sitzen, welche auf Lebenszeit alle Ehren und Vorzüge der Pairs genießen. Der König wählt sie aus der Klasse der höchsten Magistratur.

Die Kammer der Gemeindevertreter wird fortfahren, nach der eingeführten Art gebildet zu werden, ohne daß die Beamten der vollziehenden Macht ausgeschlossen werden könnten, wie dies auch im brittischen Parlamente Statt hat.

Kein Volksvertreter kann in die Kammern zugelassen werden, der nicht 33 Jahre alt ist.

Dem Könige steht es ausschließlich zu, das Parlament zusammen zu rufen, zu vertagen, oder aufzulösen.

Die vollziehende Gewalt steht nur dem Könige zu. Der König ist das Oberhaupt des Staates, oberster Befehlshaber der Land- und Seemacht; er erklärt die Kriege, schließt Bündnisse, Friedens- und Handelsverträge; ernennt zu allen politischen, bürgerlichen, gerichtlichen und militärischen Aemtern; erläßt die nöthigen Verordnungen zur Vollstreckung der Gesetze und zur Sicherheit des Staates; übt die apostolische Legation und alle Rechte des königlichen Patronats der Krone aus.

Die Person des Königs ist heilig und unverleglich.

Die Minister und Staatsräthe sind verantwortlich.

Die Thronfolge wird, wie bisher, nach den Verfügungen der Abtretungsurkunde König Karls 3. vom 6. Oct. 1759 Statt haben.

Der ausgedehnteste und feste Genuß der bürgerlichen Freiheit, der Sicherheit der Personen, des Eigenthums und der Rechte der Sicilianer wird vollständig verbürgt.

Ein neuer Codex bürgerlicher Gesetze und der Gesetze gegen Verbrechen, des Gerichtsverfahrens, des Handels, der Gesundheitsaufsicht, und eine neue und angemessenere Einrichtung der Magistratur, soll die Handhabung der Gerechtigkeit sichern, erleichtern, und sie fest, rein und unpartheiisch machen.

Die richterliche Gewalt fließt vom Könige aus, und wird in seinem Namen von Magistraten und Richtern, die der König blos aus Sicilianern wählt und einsetzt, geübt. Die immerwährenden und die sogenannten zweijährigen Richter sind, nach erhaltener königlicher Einsetzung, unabsetzbar; die ersten auf Lebensdauer, die andern für den Zeitraum der zwei Jahre, mit Ausnahme der vom Gesetze zu bestimmenden Fälle.

Die Freiheit der Gedanken und der Presse wird mit jenen Vorsichtsmaasregeln aufrecht erhalten, welche im vorigen Jahre von Ludwig 18. in Frankreich zur Sicherung der öffentlichen Ruhe ergriffen wurden.

Die Staatseinkünfte bestehen in ordentlichen und außerordentlichen Steuern. Die erstern machen das bleibende Staatseinkommen aus, und werden zur Bezahlung der Staatsgläubiger, der Civilliste, der Land- und Seemacht, der Magistratur und Beamten verwendet, und zur Bestreitung aller nöthigen Ausgaben der Staatsverwaltung. Sind sie einmal mit Einstimmung der Kammern festgesetzt und vom Könige sanctionirt; so kann man in der Folge ihren Betrag nicht mehr abändern; jedoch müssen sie aller 4 Jahre in den ersten Sitzungen jedes neuen Parlaments bestätigt werden. Die allenfalls nöthigen Abänderungen müssen verfassungsmäßig eingeleitet werden. — Die Steuern der zweiten Art bestehen in zeitlichen Hülfs Geldern, welche ebenfalls in Gesetzesform vorgebracht werden müssen. Sie werden frei von den Kammern zugestanden, und zwar für die von ihnen festgesetzte Zeit.

Die Civilliste wird für die ganze Dauer der Regierung von dem ersten Parlamente, das nach der Thronbesteigung des neuen Königs zusammen berufen wird, festgesetzt.

Die Verwaltung der Staatseinkünfte kommt ganz der vollziehenden Macht zu. Der Finanzminister ist verpflichtet, jedes Jahr dem Parlamente einen umständlichen Bericht über Einnahme und Ausgabe vorzulegen, welcher gedruckt und bekannt gemacht werden soll.

Die Feudalität, so wie die feudalen Gerichtsbarkeiten und Rechte bleiben abgeschafft, in Folge des Parlamentsbeschlusses vom Jahre 1812.

Wird der König wieder in den Besitz seines Reiches von Neapel treten; so wird die Souveränität von Neapel und Sicilien (wie vorher) vereinigt bleiben in der Person des Königs und der Souveraine seiner Nachfolger. Sollte jener Fall eintreten, und der König seine Residenz nach Neapel verlegen; so wird er, als seiner Person Vertreter, einen Prinzen aus seiner Familie, und in Ermangelung desselben, einen ausgezeichneten Sicilianer zurücklassen, und dem einen oder andern die Ausübung

desjenigen Theiles der Souverainetätsrechte anvertrauen, den er zur schnellern Entscheidung der innern Angelegenheiten Siciliens zu übertragen für dienlich halten wird. — Der Stellvertreter des Königs wird, mit Zuratheziehung des geheimen Rathes, und in Uebereinstimmung mit den Verfassungsordnungen, alle jene Rechte der vollziehenden Gewalt ausüben, die ihm vom Könige übertragen wurden.

In demselben Falle der Residenzverlegung nach Neapel wird der König immer in Sicilien 8000 Mann reguläre Truppen aller Waffengattungen, blos von seinem eignen Kriegsheere, lassen; diese Truppen werden aus dem Schatze Siciliens mittelst besonderer dafür angewiesener Summen unterhalten werden. Der König kann sie ablösen lassen; nur muß die Zahl von 8000 Mann immer voll bleiben.

Gleichfalls wird, in besagtem Falle, in Sicilien eine Abtheilung von der königlichen Flotte verbleiben; so viel nämlich zur Bewachung der Küsten erforderlich ist. Sie wird vom öffentlichen Schatze Siciliens unterhalten werden.

Alle Staatsämter, von welcher Art immer, auch so die bürgerlichen und geistlichen, die zur innern Verwaltung Siciliens gehören, müssen ausschließlich Sicilianern anvertraut, und können nie an Fremde vergeben werden; auf dieselbe Art, wie keinem Sicilianer irgend eine staatsbürgerliche oder gerichtliche Stelle, die zur innern Verwaltung des Königreiches Neapel gehört, übertragen werden kann.

Die Hofwürden, die Ritterorden, die Adelstitel, die militärischen Grade und die Stellen des auswärtigen Ministeriums kann der König nach Gutbefinden, und wie er es dem Staatsbesten am zuträglichsten halten wird, ohne Unterschied an die Unterthanen aller seiner Besitzungen verleihen.

So viele zeitgemäße Bestimmungen dieser Constitutionsentwurf für Sicilien enthielt; so trat doch die neue

Constitution nicht wirklich ins Leben. Die deshalb niedergesetzte Commission soll (Allg. Zeit. 1816, N. 8. S. 82) ihre Arbeiten nicht einmal begonnen haben. Dennoch blieben die Parlamente aufgehoben, und Sicilien befand sich einige Zeit ohne alle feste politische Gestalt.

Der König Ferdinand ging nämlich von Sicilien nach Neapel, und bestätigte bereits, von Messina aus, am 20. Mai 1815 die Bedingungen der Convention, welche der österreichische Feldherr Bianchi zu Casa Lanzi mit dem Generale der Neapolitaner Coletta, kurz vor dem Einzuge der Oesterreicher in Neapel, unterzeichnet hatte. Der König versprach, seiner Gesetzgebung und Regierung folgende Bürgschaften zur Grundlage zu geben:

1. persönliche und bürgerliche Freiheit.
2. Heiligkeit des Eigenthums. Unwiderruflichkeit der Verkäufe von Staatsgütern.
3. Die Auflagen werden nach den von den Gesetzen vorgeschriebenen Formen angeordnet.
4. Die Staatsschuld wird aufrecht erhalten.
5. Die militärischen Pensionen, Grade und Ehrenstellen, wie auch der alte und neue Adel, werden beibehalten.
6. Jeder Neapolitaner wird aller bürgerlichen und militärischen Stellen fähig erklärt.
7. Es wird vollkommene Amnestie und Vergessenheit aller, vor der Restauration, wann und von wem immer, ohne Ausnahme, an den Tag gelegten Meinungen und Handlungen feierlich zugesagt.

Dies war, was für die künftige Grundlage der Regierung in Neapel geschah.

Als aber am 8. Dec. 1816 der König seine gesammten Besitzungen dießseits und jenseits der Meerenge von Messina zu einem vereinigten Reiche erhob, und, „in Gemäßheit des Tractats von Wien“ den Titel: Ferdinand der Erste, König des Reiches beider Sicilien angenommen hatte; so erließ er für die gesammte Monarchie am 12. Dec. 1816 folgendes organisches Gesetz:

d) Gesetz vom 12. December 1816 für das vereinigte Königreich beider Sicilien.

Ferdinand 1., von Gottes Gnaden, König des Königreiches beider Sicilien etc. Indem Wir die von Uns und den Monarchen, Unsern erlauchten Vorfahren, Unsern vielgeliebten Sicilianern, verliehenen Privilegien bestätigen, und die volle Achtung dieser Privilegien mit der Einheit der politischen Institutionen vereinbaren wollen, welche das öffentliche Recht Unseres Königreiches beider Sicilien bilden sollen; so haben Wir durch gegenwärtiges Gesetz sanctionirt und sanctioniren was folgt:

1. Sämmtliche Civil- und geistliche Aemter und Stellen von Sicilien jenseits der Meerenge sollen, nach dem Inhalte der Capitularien der Monarchen, Unserer Vorfahren, ausschließlich Sicilianern verliehen werden, ohne daß die übrigen Unterthanen Unserer königlichen Staaten dießseits der Meerenge jemals darauf Anspruch machen können, wie ingleichen die Sicilianer auf die Civil- und geistlichen Aemter und Stellen in obgedachten Unsern andern königlichen Staaten keinen Anspruch machen dürfen. Unter erwähntem ausschließenden Rechte zu Gunsten der Sicilianer begreifen Wir auch das Erzbisthum von Palermo, obwohl dasselbe in dem großen, von Unserm erlauchten Vater Karl 3. denselben ertheilten, Privilegium dem Allerhöchsten Gutbefinden vorbehalten war.

2. Unsere Unterthanen von Sicilien jenseits der Meerenge sollen, im Verhältniß der Bevölkerung dieser Insel, zu allen großen Staatsämtern Unsers Königreiches bei der Sicilien zugelassen werden. Da diese den vierten Theil der gesammten Bevölkerung aller Unserer königlichen Staaten ausmacht; so soll Unser Staatsrath zum vierten Theile aus Sicilianern, und für die übrigen drei Theile aus Unterthanen Unserer übrigen königlichen Staaten bestehen. Dasselbe Verhältniß soll auch in Hinsicht der Aemter Unserer Minister und Staatssekretäre, der obersten Aemter Unsers königlichen Hofes und der Stellen Unserer Repräsentanten und Agenten bei auswärtigen Mächten beobachtet werden.

3. Anstatt der zwei sicilianischen Consultatoren, welche, nach Verwilligung Unsers erlauchten Vaters, Mitglieder der vormaligen Giunta von Sicilien waren, soll immer eine, dem im vorhergehenden Artikel angedeuteten Verhältnisse angemessene, Zahl von sicilianischen Rächten in dem obersten Kanzleirathe des Königreiches bei der Sicilien sich befinden.

4. Die Stellen Unserer Land- und Seemacht, und die Unsers königlichen Hauses, sollen ohne Unterschied allen Unsern Unterthanen, aus was immer für einem Theile Unserer königlichen Staaten, verliehen werden.

5. Die Regierung des ganzen Königreiches beider Sicilien wird stets bei Uns verbleiben. Wenn Wir in Sicilien residiren, werden Wir in Unsern Staaten dießseits der Meerenge einen königlichen Prinzen Unserer Familie, oder eine andre vornehme Person, welche Wir aus Unsern Unterthanen erwählen, als Unsern Statthalter lassen. Ist es ein königlicher Prinz; so soll er einen Unserer Staatsminister bei sich haben, welcher die Correspondenz mit den bei Uns befindlichen Ministerien und Staatssekretariaten führen, und außerdem noch zwei oder mehrere Directoren bei sich haben wird, welche in denjenigen Abtheilungen besagter Ministerien und Staatssekretariaten den Vorsitz führen sollen, die Wir zur Localregierung jenes Theiles Unserer königlichen Staaten an Ort und Stelle zu lassen, für nothwendig erachten

werden. Ist es kein königlicher Prinz; so soll der Statthalter selbst mit dem Charakter eines Ministers und Staatssekretairs bekleidet seyn, selbst mit den bei Uns befindlichen Ministerien und Staatssekretariaten correspondiren, und obbemeldete zwei oder mehrere Directoren zu dem erwähnten Zwecke bei sich haben.

6. Wenn Wir in Unsern Staaten diesseits der Meerenge residiren, soll sich auf gleiche Weise ein königlicher Prinz Unserer Familie, oder eine andre vornehme Person, welche Wir aus Unsern Unterthanen erwählen, als Unser Statthalter in Sicilien befinden. Ist es ein königlicher Prinz; so soll er gleichfalls einen Unserer Staatsminister bei sich haben, welcher die Correspondenz mit den bei Uns befindlichen Ministerien und Staatssekretariaten führen, und außerdem noch zwei oder mehrere Directoren bei sich haben wird, welche in denjenigen Abtheilungen besagter Ministerien und Staatssekretariate den Vorsitz führen sollen, die Wir in Sicilien zurückzulassen für nöthig erachten werden. Ist es kein königlicher Prinz; so soll der Statthalter von Sicilien selbst mit dem Charakter eines Ministers und Staatssekretairs bekleidet seyn, selbst mit den bei Uns befindlichen Ministerien und Staatssekretariaten correspondiren, und obbemeldete zwei oder mehrere Directoren zu dem erwähnten Zwecke bei sich haben.

7. Gedachte Directoren sollen sowohl im ersten, als im zweiten Falle aus Unsern Unterthanen, von was immer für einem Theile Unserer königlichen Staaten gewählt werden, so wie es in Hinsicht auf Sicilien für die ehemaligen Aemter der Consultoren, des Conservatore und des Sekretärs der Regierung festgesetzt war, an deren Stelle eigentlich obgedachte Directoren treten.

8. Die Rechtsachen der Sicilianer werden fortwährend, auch in letzter Appellationsinstanz, von den sicilischen Gerichten entschieden werden. Dem zufolge soll in Sicilien ein oberstes Justizgericht errichtet werden, welches über alle Gerichtsstellen dieser Insel erhoben, und von dem obersten Justizgerichte Unserer Staaten diesseits der Meerenge unabhängig ist; so wie letzteres von

jenem in Sicilien unabhängig seyn wird, wenn Wir Uns auf dieser Insel aufhalten. Die Organisation dieser beiden obersten Gerichte soll durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

9. Die Abschaffung des Feudalismus in Sicilien ist beibehalten, so wie auch in Unsern andern Staaten diesseits der Meerenge.

10. Der Antheil Siciliens an den permanenten Staatsausgaben wird jedes Jahr von Uns bestimmt werden, kann aber jährlich die Summe von 1,847,687 Unzen und 20 Tari, wie sie als actives Einkommen von Sicilien im Jahre 1813 vom Parlamente festgesetzt ward, nicht übersteigen. Was immer für eine größere Summe kann ohne Bewilligung des Parlaments nicht auferlegt werden.

11. Von vorbesagtem Antheile sollen jährlich nicht weniger als 150,000 Unzen zum Voraus abgezogen, und zur Bezahlung der unverzinslichen Schulden und der Zinsrückstände der verzinslichen Schuld von Sicilien bis zur gänzlichen Tilgung beider verwendet werden. Wenn diese Tilgung erfolgt ist, bleibt jährlich dieselbe Summe als Amortisationsfond der sicilischen Staatsschuld bestimmt.

12. So lange, bis das allgemeine System der Civil- und Justizadministration Unsers Königreiches beider Sicilien promulgirt seyn wird, sollen alle Justiz- und Administrationsgeschäfte denselben Gang, wie bisher, fortgehen. Wir wollen und befehlen, daß dieses Unser von Uns unterfertigtes, von Unserm Rathe und Minister, Staatssekretär in Gnaden- und Justizsachen vidimirtes, mit Unserm großen Inseigel versehenes, von Unserm Rathe und Minister, Staatssekretär, Kanzler contrasignirtes, und in Unserer allgemeinen Kanzlei des Königreiches beider Sicilien registrirtes und aufbewahrtes Gesetz im ganzen Umfange des besagten Königreiches mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten durch die betreffenden Behörden bekannt gemacht werde, welche ein Protocoll darüber aufzunehmen, und die Vollziehung der-